

***Kooperations-Rahmenvereinbarung zum
„Ausbildungsnetzwerk PFLEGE im Landkreis Harburg“
über die Ausbildung im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann***

Präambel:

Der Landkreis Harburg als Flächenlandkreis erlebt eine besondere Herausforderung bei der Fachkräftegewinnung in der Pflege. Aus Anlass der bundesweiten Neuordnung hin zu einer generalistischen Pflegeausbildung haben sich ambulante und stationäre Betriebe, die Krankenhäuser, die Pflegeschulen und der Landkreis Harburg zusammengeschlossen, um eine bessere Verzahnung von Schulen und Betrieben zu gewährleisten und somit die Ausbildungsqualität und – attraktivität nachhaltig zu steigern. Die Etablierung eines Ausbildungsnetzwerks PFLEGE im Landkreis Harburg verfolgt fünf Ziele:

1. Vernetzung der Pflege-Ausbildungsbetriebe (ambulant + stationär) - insbesondere kleine und mittlere Betriebe (KMU) - im Landkreis Harburg
2. Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsbetriebe für die generalistische Ausbildung im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann ab 2020
3. Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann, insbesondere mit spezifischer Zielgruppenansprache
4. Bindung von Fachkräften in der Region: Information zu Karrierechancen und Weiterbildungsmöglichkeiten vor Ort als attraktive Alternative zu Angeboten in Hamburg
5. Organisatorische Unterstützung der Ausbildungsbetriebe, insbesondere über den Aufbau eines Ausbildungsverbundes bzw. die Schaffung einer Koordinierungsstelle für die Rotationsplanung der praktischen Ausbildung.

Zwischen den nachfolgenden „Pflegeschulen“

- a) Gesundheitsfachschule und Bildungszentrum der Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH (GSBZ) sowie den
- b) Berufsbildenden Schulen Winsen (BBS)

und Trägern der praktischen Ausbildung (TdpA)

- c) Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH als strategischer Partner, sowie
- d) weiteren Ausbildungsbetrieben

wird daher vereinbart:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

(1) Die Pflegeschulen im Landkreis Harburg und die Träger der praktischen Ausbildung bilden mit dieser Kooperations-Rahmenvereinbarung einen Ausbildungsverbund. Die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG vereinbaren die Zusammenarbeit im Sinne einer regionalen Ausbildungsallianz. Anknüpfend an die Regelungen des § 10 PflBG zur Gesamtverantwortung der Pflegeschulen für die Koordination der Ausbildung sollen mit diesem Vertrag die Bedingungen der Zusammenarbeit konkretisiert werden. Die Zusammenarbeit regelt sich außerdem nach § 8 Abs. 2 PflBG, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei den Pflegeschulen handelt es sich im Falle der Gesundheitsfachschiule und Bildungszentrum um eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 9 PflBG sowie bei den BBS Winsen um eine öffentliche Pflegeschule.

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG betreiben zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG und nach den landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Ausbildungsverbund

(1) Mitglieder des Ausbildungsverbundes sind:

- Gesundheitsfachschiule und Bildungszentrum der Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH (GSBZ)
- Berufsbildenden Schulen Winsen (BBS)
- Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH als strategischer Partner der praktischen Ausbildung sowie
- andere Träger der praktischen Ausbildung mit Sitz im Landkreis Harburg die ihren Beitritt zum Ausbildungsverbund erklärt haben

(2) Der Beitritt zum Ausbildungsverbund erfolgt über eine Beitrittserklärung im Kooperationsvertrag (Anlage 1)

(3) Die Kooperations-Rahmenvereinbarung wird ergänzt und konkretisiert durch einen Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule. Hierfür wird im Ausbildungsnetzwerk Pflege ein einheitliches Muster verwendet, das auf Grundlage der Empfehlungen der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft entstanden ist.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Durchführung der Ausbildung erfolgt nach § 2 des Kooperationsvertrages zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule.

(2) Die Mitglieder im Ausbildungsverbund verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, allen Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Diesbezüglich geplante Maßnahmen umfassen u.a.

- Regelmäßiger Austausch beider Schulleitungen mit der Projektleitung im Ausbildungsnetzwerk PFLEGE sowie der Projektleitung der GSBZ.
- Qualitätszirkel zur Weiterentwicklung und Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung unter Beteiligung von Lehrerinnen und Lehrer sowie Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern
- Darüber hinaus wird ein Beirat etabliert, der paritätisch besetzt, beispielsweise aus Vertretern der Träger der praktischen Ausbildung (je einem aus den jeweiligen Versorgungsbereichen: Krankenhaus, ambulante bzw. stationäre Pflegeeinrichtungen) sowie den beiden Schulleitungen besteht

§ 4 Die Koordinierungsstelle

(1) Die jeweiligen Aufgaben der Pflegeschulen zur Koordination des Unterrichtes mit der praktischen Ausbildung gemäß § 10 PflBG werden in der Koordinierungsstelle zusammengeführt und abgestimmt. Die Gesamtverantwortung der jeweiligen Pflegeschulen nach § 10 PflBG für die theoretische und praktische Ausbildung für ihre jeweiligen Auszubildenden bleibt unberührt.

(2) Die Besetzung der Koordinierungsstelle erfolgt durch die Pflegeschulen, GSBZ und BBS Winsen.

(3) Die Koordinierungsstelle stimmt sich in ihrer Arbeit eng mit der Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH und allen anderen TdpA ab.

(4) In der Koordinierungsstelle werden die externen Pflichteinsätze koordiniert. Die Auszubildenden werden zu den geplanten Einsatzzeiträumen der externen Einsätze im Einvernehmen mit den TdpA und den Trägern weiterer Praxiseinsatzstellen auf diese verteilt (sog. Rotationsplanung).

(5) Aufgaben der Schulen können teilweise an die Koordinationsstelle des Ausbildungsnetzwerk PFLEGE übertragen werden, z.B.

- a) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
- b) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit (das Ergebnis wird dem TdpA mitgeteilt)
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf
- d) Begleitung der Auszubildenden während der akutstationären Pflichteinsätze in den Krankenhäusern Buchholz und Winsen.
- e) Gewinnung von weiteren und ergänzenden Praxiseinsatzstellen

§ 5 Ausbildungsangebote der Kooperationspartner

(1) Die jeweilige Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass sie den Anforderungen des § 9 i. V. m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entspricht.

(2) Die BBS und die GSBZ stellen den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann sicher.

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung bieten grundsätzlich folgende Vertiefungseinsätze an:

- Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege

Eine konkretisierte Einzelaufstellung ist dem Abfragebogen (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Als strategischer Partner im Ausbildungsverbund hat die Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH zugesichert, allen Auszubildenden im Ausbildungsnetzwerk PFLEGE im Landkreis Harburg die geforderten Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege zu ermöglichen. Es ist das Ziel aller Kooperationspartner, die geforderten Praxiseinsätze für die Auszubildenden im Landkreis Harburg zu gewährleisten.

(5) Der Ausbildungsverbund kooperiert mit allen gemäß PflBG und PflAPrV für die praktische Ausbildung erforderlichen Praxiseinsatzstellen.

§ 6 Ausbildungsplätze

(1) Die Pflegeschulen verfügen über eine ausreichende Anzahl an Schulplätzen und sind bereit, diese bedarfsgerecht anzupassen. Die Schulen streben an, sich für alle Träger der praktischen Ausbildung bzw. alle Auszubildenden zu öffnen.

(2) Zur gemeinsamen Kapazitätsplanung geben die Träger der praktischen Ausbildung der Koordinationsstelle im Ausbildungsnetzwerk PFLEGE pro Schuljahr eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen bekannt, die sie pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen möchten. Hierzu erfolgt eine vorläufige Abfrage jeweils im Herbst für das Folgejahr.

(3) Die Festlegung zu den Ausbildungsplätzen erfolgt im Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule (dort §4).

§ 7 Aufgaben der Pflegeschulen

(1) Die Pflegeschulen stellen die schulische Ausbildung sicher. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Alles weitere ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule (dort §5).

§ 8 Zusätzliche von den TdpA an die Pflegeschulen übertragene Aufgaben

(1) Die Pflegeschulen werden im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) beauftragt. Die jeweilige Pflegeschule übernimmt mit Unterstützung der Koordinierungsstelle

- a) Planung und Organisation der vorgeschriebenen Praxiseinsätze sowie
- b) die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung.
- c) sowie die Rotations-Planung.

(2) Weitere vom TdpA übertragene Aufgaben sind im Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule festgelegt. (dort §6)

§ 9 Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA)

- (1) Die Aufgaben der TdpA sind im Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule festgelegt. (dort §7)
- (2) Die Träger der jeweiligen Praxiseinsatzstellen erstellen konkrete Dienstpläne für jeden externen Auszubildenden und kommunizieren diese rechtzeitig mit zuständigen TdpA sowie den Pflegeschulen.
- (3) Die Träger der jeweiligen Praxiseinsatzstellen sind verpflichtet, den externen Auszubildenden während der Einsätze in ihrer Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Ausbildungsvergütung

- (1) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung ist im Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule geregelt. (dort §9)
- (2) Im Förderzeitraum des Projektes Ausbildungsnetzwerk PFLEGE im Landkreis Harburg (bis 30.09.2021) fallen für dessen Mitglieder keine Ausgleichzahlungen an.

§ 12 spezifische Vereinbarungen im Ausbildungsverbund

- (1) Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass es in der Zusammenarbeit vieler TdpA mit den zwei Pflegeschulen eines besonderen Vertrauens und weiterer Vereinbarungen bedarf. Es ist das erklärte Ziel, noch im Jahr 2020 spezifische Vereinbarungen zu formulieren und abzustimmen, die folgende Themen und Herausforderungen regeln:

- Fachliches Weisungsrecht
- Freistellung und Schichtgestaltung
- Ausgleich von Fehlzeiten
- Wechsel des Ausbildungsbetriebes
- Unterweisungen

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 13 Dauer und Kündigung

(1) Die Kooperations-Rahmenvereinbarung tritt am 01.03.2020 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 12 Monaten vor dem Start des Ausbildungsjahres bzw. -kurses ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt.

(3) Der Austritt aus dem Ausbildungsverbund kann von jedem Mitglied jeweils zum Ende eines Ausbildungsjahres erklärt werden, wenn im Folgejahr keine weitere Ausbildungsmaßnahme ansteht. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Der Austritt kann frühestens mit Beendigung des laufenden Ausbildungsverhältnisses wirksam werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Die Pflegeschulen können den Ausschluss eines Trägers der praktischen Ausbildung nur im Einvernehmen miteinander mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Ausbildungsjahres erklären. Das Recht den Ausschluss aus außerordentlichem Grunde zu erklären bleibt unberührt.

§ 14 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

(1) Die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten. Die Koordinierungsstelle übernimmt die Informationsweitergabe.

(3) Die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von den jeweils anderen Vertragsparteien erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO.

§ 15 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Berufsbildende Schulen Winsen

Ort, Datum

Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH als Träger der Pflegefachschule und Bildungszentrum (GSBZ) sowie als strategischer Partner (TdpA)

Anlage 1 Kooperationsvertrag

Anlage 2 Kapazitätsabfrage

Anlage 1:

Kooperationsvertrag

über die praktische und theoretische Ausbildung
im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann

zwischen

(einem Träger der praktischen Ausbildung)

..... **[Betrieb eintragen]**

vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden **TdpA** genannt –

und einer Pflegeschule, **(nur eine Pflegeschule wird Vertragspartner!)** der

**Gesundheitsfachschiule und Bildungszentrum der
Krankenhaus Buchholz und Winsen gemeinnützige GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden **GSBZ** genannt –

oder

den **Berufsbildenden Schulen Winsen (BBS)
Bürgerweide 20, 21423 Winsen (Luhe)**

vertreten durch die Schulleitung

- im Folgenden **BBS Winsen** genannt –

§ 1 Ziel und Zweck des Vertrages

(1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei den Pflegeschulen handelt es sich im Falle der Gesundheitsfachschiule und Bildungszentrum um eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 9 PflBG sowie bei den BBS Winsen um eine öffentliche Pflegeschule.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung von mindestens einem Pflichteinsatz geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein:

- regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
- Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
- Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
- der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
- Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
- regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung

(2) Die Kooperationspartner legen gemeinsame Kriterien zur Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber fest. Die Pflegeschule prüft das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

Für die BBS gilt: Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus und schließt die Ausbildungsverträge ab. Die Ausbildungsverträge legt der Träger der praktischen Ausbildung der Pflegeschule zur Zustimmung vor.

Für die GSBZ gilt: Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule wählen die Bewerberinnen und Bewerber einvernehmlich aus. Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung schließt die Ausbildungsverträge und legt diese der Pflegeschule zur Zustimmung vor.

(3) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflIBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Dieser erfolgt im Blockmodell.

(4) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflIBG i. V. m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in den Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung oder in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen.

(5) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt durch den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Träger der praktischen Ausbildung sichert zu, dieses über seine Unfall- und Haftpflichtversicherer zu gewährleisten.

(6) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung ist eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht (u.a. Curriculum) und praktischer Ausbildung (u.a. Ausbildungsplan).

(7) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Aus-

bildungsnachweise. Der Ausbildungsnachweis wird durch die Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

(8) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die Kooperationspartner gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

§ 3 Ausbildungsangebote der Kooperationspartner

(1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass sie den Anforderungen des § 9 i. V. m. § 65 PflIBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entspricht.

(2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

(3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflIBG aus und kann die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst sicherstellen, unterstützt sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird. Sofern die Schule mit anderen Pflegeschulen kooperiert, ergibt sich aus der Anlage, mit welchen anderen Pflegeschulen die Pflegeschule derzeit kooperiert,

(4) Der Träger der praktischen Ausbildung bietet folgende Vertiefungseinsätze an:

- Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege (Unzutreffendes streichen)

(5) Die Pflegeschule kooperiert mit Trägern der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, die gemäß PflIBG und PflAPrV für die praktische Ausbildung erforderlich sind.

§ 4 Ausbildungsplätze

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren mittels der Anlage 2 eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können.

(2) Zugleich können Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Momentan unterliegt die Kapazitätsplanung folgenden Grundsätzen:

GSBZ: Die Träger der praktischen Ausbildungen reservieren bis zum 01.02. des Jahres verbindlich die gewünschten Ausbildungsplätze. Bis 31.05. werden die Ausbildungsplätze durch die Schule vergeben; ab dem 01.06. werden die noch freien Plätze an den Ausbildungsverbund gemeldet und können belegt werden.

Die BBS unterliegen der öffentlich-rechtlichen Anmeldefrist zum 20.02.; die Schule bestätigt Ausbildungsverträge bis maximal 30.06. des Jahres.

§ 5 Aufgaben der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums, das dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird,
- b) Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz,
- c) Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter und der qualifizierten Pflegefachkräfte, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt,
- d) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
- e) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt,
- f) Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird

(3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

(4) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.

(5) Die Schule ist berechtigt, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf zu machen.

§ 6 Zusätzliche vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben

- (1) Die Pflegeschule wird darüber hinaus im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung beauftragt.
- (2) Hierbei handelt es sich um folgende Aufgaben

Rekrutierung von Einsatzstellen für die praktische Ausbildung: Die Pflegeschule rekrutiert Kooperationspartner*innen für die Pflichteinsätze während der praktischen Ausbildung, schließt Verträge und pflegt das Portfolio. Sie berücksichtigt grundsätzliche Vorbehalte der delegierenden Träger der praktischen Ausbildung.

- (3) Planung und Organisation der Praxiseinsätze

Die Pflegeschule übernimmt die Planung und Organisation der Praxiseinsätze. Sie erstellt im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung für die Auszubildenden Ausbildungspläne, die neben dem theoretischen und praktischen Unterricht auch die Abfolge der praktischen Einsatzbereiche regeln. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Die Pflegeschule regelt im Vorhinein die Zusammenarbeit der Träger der praktischen Ausbildung im gegenseitigen Einvernehmen. Sie ordnet die abzuleistenden Einsatzbereiche der praktischen Ausbildung konkreten Einrichtungen zu.

- (4) Soweit die Praxiseinsätze nicht beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können, finden sie bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit deren Trägern die Pflegeschule gesonderte Kooperationsverträge abschließt, statt. Die Schule hat die Geeignetheit der Einrichtungen, in denen die Einsätze absolviert werden, nach den Vorgaben des Bundeslandes, in dem die Einrichtung liegt, sicherzustellen.

Nach der PflAPrV hat die Pflegeschule im Auftrag der Träger der praktischen Ausbildung die Durchführung der folgenden Praxiseinsätze sicherzustellen:

- (a) Pflichteinsätze
 - in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege

in Krankenhäusern nach § 108 SGB V, voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V,

- (b) Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen
 - der pädiatrischen Versorgung,
 - der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung

in den unter (a) genannten Einrichtungen oder in anderen, nach den landesrechtlichen Vorgaben zur Vermittlung der Ausbildung geeigneten Einrichtungen,

(c) jeweils gewählter Vertiefungseinsatz und Wahleinsätze

Abschluss von Kooperationsverträgen mit weiteren Einrichtungen über Praxis-einsatzstellen, die von den Vertragspartnern selbst nicht bereitgestellt werden, im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung.

Bewerberauswahl gemeinsam mit dem Träger der praktischen Ausbildung nach den gemeinsam aufgestellten Kriterien

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung erhält von der Pflegeschule den Ausbildungsplan gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 PfIBG zeitgerecht

§ 7 Aufgaben der Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation (u.a. Ausbildungsplan). Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen.

(2) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten. Die Träger der praktischen Ausbildung sind verpflichtet vertraglich zugesicherte Arbeitszeitabsprachen mit Auszubildenden in Teilzeit einzuhalten.

(3) Die für die praktische Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel werden durch die Träger der praktischen Ausbildung den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dazu zählen Sachaufwendungskosten gemäß Anlage 1 der Finanzierungsverordnung, insbesondere Lehr- und Arbeitsmaterialien, Lernmittel für Auszubildende, Reisekosten und Gebühren für Studienfahrten.

(4) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflege-schule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PfIBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10 % der während des Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter gemäß § 4 PflAPrV verfügen.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Praxiseinsatzstelle kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit im Einvernehmen mit der Pflegeschule disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung veranlassen.

(7) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die praktische Prüfung seines/r Auszubildenden vor Ort in seinen Einrichtungen stattfindet.

Der Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/Fachprüfer.

(8) Der Träger der praktischen Ausbildung gewährt der Pflegeschule zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 5 Abs. 4 Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.

§ 8 Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

§ 9 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Kosten der Pflegeschule erfolgt über die monatlichen Ausgleichszuweisungen des Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen.

(2) Die Träger der praktischen Ausbildung erhalten vom Pflegeausbildungsfond Niedersachsen für die Auszubildenden, mit denen sie einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben („eigene Auszubildende“), monatliche Ausgleichszuweisungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung.

(3) Soweit Teile der praktischen Ausbildung eines „eigenen Auszubildenden“ bei einem anderen Träger absolviert werden, erfolgt ein Ausgleich der erfolgten Zuweisungen unter den beteiligten Trägern der praktischen Ausbildung. Die Einzelheiten vereinbaren die beteiligten Träger der praktischen Ausbildung in einem separaten Vertrag.

(4) Die Pflegeschule erhält für jeden in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Auszubildenden

- a) für die Organisation der Praxiseinsätze und die Erstellung des Ausbildungsplans eine angemessene Vergütungspauschale. Diese wird die Empfehlung des Pflegeausbildungsfonds im Land Niedersachsen nicht übersteigen. Näheres regelt eine gesonderte Vergütungsvereinbarung.

Hinweis: Für Mitglieder des Ausbildungsnetzwerks Pflege im Landkreis Harburg gelten für den Förderzeitraum des Projektes abweichende Regeln.

- b) für die sonstigen übernommenen Aufgaben eine Vergütungspauschale in Höhe von EUR [Betrag eintragen].

§10 Ausbildungsnetzwerk Pflege im Landkreis Harburg

(1) Mit Abschluss des Kooperationsvertrages kann mittels gesonderter Beitrittserklärung der Beitritt zum Ausbildungsnetzwerk Pflege im Landkreis Harburg erfolgen.

(2) Die Ziele, Aufgaben und Vorteile für die Mitglieder im Ausbildungsnetzwerk Pflege für die trägerübergreifende Organisation der Pflegeberufsausbildung sind in der Kooperations-Rahmenvereinbarung für das Ausbildungsnetzwerk Pflege im Landkreis Harburg festgelegt.

§ 11 Dauer und Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag tritt am[Datum eintragen] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er gilt für Zeiten in denen der Träger der praktischen Ausbildung keine Auszubildenden in die Pflegeschule entsandt hat als ruhend.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung jeweils zum Ende eines Ausbildungsjahres ordentlich gekündigt werden, wenn im Folgejahr keine weitere Ausbildungsmaßnahme ansteht. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Die Kündigung kann frühestens mit Beendigung des laufenden Ausbildungsverhältnisses wirksam werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

(1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.

(3) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren.

Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der Pflegeschule
[Stempel / Unterschrift]

Träger der praktischen Ausbildung
[Stempel / Unterschrift]

Der Beitritt zur Kooperations-Rahmenvereinbarung für das Ausbildungsnetzwerk Pflege im Landkreis Harburg wird beantragt.

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung
[Unterschrift]

Anlage 2:

Abfragebogen

§ 1 Schulplätze

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung ist grundsätzlich bestrebt folgende Anzahl an Plätzen in den Pflegeschulen in Anspruch zu nehmen (pro Ausbildungsjahrgang):

BBS: von _____ [Minimum eintragen] bis _____ [Maximum eintragen]

GSBZ von _____ [Minimum eintragen] bis _____ [Maximum eintragen]

(2) Er meldet der jeweiligen Pflegeschule jährlich konkret die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Kalenderjahr in Anspruch nehmen wird.

§ 2 Plätze für Praxiseinsätze

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die vereinbarten Ausbildungsplätze folgende Praxiseinsätze seiner eigenen Azubis selbst sicherstellen:

Einrichtung [Name, Ort]	Einsatzbereich

(2) Darüber hinaus stellt der Träger der praktischen Ausbildung dem Ausbildungsverbund folgende weitere Plätze für Pflichteinsätze zur Verfügung:

Einrichtung [Name, Ort]	Einsatzbereich

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

[Unterschrift / Stempel]